

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIII. Band 6. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 18. Dezember 1995

	Seite
Inhalt: Nr. 86 Bekanntmachung von Beschlüssen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung	101
Nr. 87 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	102
Nr. 88 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung	102
Nr. 89 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	104
Nr. 90 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission	104
Nr. 91 Einberufung zur 12. Tagung der 44. Synode	104
Nr. 92 Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen	104
Nr. 93 Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1996	105
Nr. 94 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1996	106
Nr. 95 Verbandssatzung für den „Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Oldenburg (Oldb)“	106
Nr. 96 Wahlen	108
Nachrichten	109

Nr. 86

Bekanntmachung von Beschlüssen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. September 1994 und vom 2. März 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/1995, Seite 66) bekannt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Bekanntmachung von Beschlüssen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 4. Mai 1995

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 30. September 1994 und vom 2. März 1995 bekannt, die als 27. Änderung der Dienstvertragsordnung veröffentlicht werden.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
Geschäftsstelle
Behrens

27. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. März 1995

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl.

Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1995 S. 1), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 4a Nummer 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge gelten jedoch für die Angestellten, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten, mit folgender Maßgabe:

Die Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen können um höchstens 10 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden, wenn trotz der Beantragung von 100 v. H. dieser Leistungen ein niedrigerer Betrag der Förderung zugrunde gelegt wird.“

2. In § 11 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Gliederungszahl 1 entfällt.
3. § 11 a wird gestrichen.
4. In § 13 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen; die bisherige Gliederungszahl 1 entfällt.
5. § 13a wird gestrichen.
6. In § 23a wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen des MTL II und der ergänzenden Tarifverträge gelten jedoch für die Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten, mit folgender Maßgabe:

Der Lohn nach § 21 MTL II, der Sozialzuschlag nach § 41 MTL II sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen können um höchstens 10 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden, wenn trotz der Beantragung von 100 v. H. dieser Leistungen ein niedrigerer Betrag der Förderung zugrunde gelegt wird.“

7. In § 25 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Gliederungszahl 1 entfällt.
8. § 29a wird gestrichen.

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Sparte B wird in den Fußnoten 1 und 2 jeweils der zweite Satz gestrichen.
- b) In Sparte C werden in den Fußnoten 3 und 5 jeweils die Worte „versorgungsfähige Zulage“ durch das Wort „Vergütungsgruppenzulage“ ersetzt.
- c) In Sparte D Abschnitt II und III werden jeweils in den Fußnoten 2 die Worte „versorgungsfähige Zulage“ durch das Wort „Vergütungsgruppenzulage“ ersetzt.
- d) In Sparte I werden in den Fußnoten 3 und 5 jeweils die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- e) In Sparte J wird nach der Nummer 1 die folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. Mitarbeiter wie zu 1. nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ... III“.
- f) In Sparte K werden in der Fußnote 1 die Worte „versorgungsfähige Zulage“ durch das Wort „Vergütungsgruppenzulage“ ersetzt.
- g) Sparte L wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach den Worten „oder der Landeskirche“ ein Komma und die Worte „Bildungsreferenten im Landesjugendpfarramt²⁾), Gemeindepädagogen auf landeskirchlicher Ebene²⁾)“ eingefügt.
 - bb) Der Nummer 4 wird der Fußnotenhinweis „³⁾“ angefügt.
 - cc) Nach der Fußnote 1 werden die folgenden Fußnoten 2, 3 und 4 angefügt:
„²⁾ in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
³⁾ Erhalten nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 66²/₃ v. H. des jeweiligen Unterschieds zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IVa und der Grundvergütung der Vergütungsgruppe III ihrer Lebensaltersstufe.
⁴⁾ Fußnote 3 findet keine Anwendung.“
- h) In Sparte O wird in den Fußnoten 1 und 2 jeweils der zweite Satz gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung

1. Zu § 1 Nr. 1 und 6:

Für Dienstverhältnisse, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung bestanden und am Tage des Inkrafttretens fortbestehen, ist die Dienstvertragsordnung in der am Tage vor dem Inkrafttreten geltenden Fassung anzuwenden.

2. Zu § 1 Nr. 9 Buchst. g:

Hängt die Eingruppierung bzw. der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- 1. § 1 Nr. 1 und 6 mit Wirkung vom 1. April 1995,
- 2. § 1 Nr. 2 bis 5, 7, 8 und 9 Buchst. a bis d, f und h mit Wirkung vom 1. Mai 1994,
- 3. § 1 Nr. 9 Buchst. e mit Wirkung vom 1. Oktober 1994,
- 4. § 1 Nr. 9 Buchst. g mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Oldenburg, den 10. März 1995

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 87**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 5/1995, S. 67) bekannt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 26. April 1995

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 30. 12. 1993 – Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 29 –, vom 27. 4. 1994 – Kirchl. Amtsbl. S. 81 –, vom 14. 11. 1994 – Kirchl. Amtsbl. S. 178 – und vom 28. 2. 1995 – Kirchl. Amtsbl. S. 38) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Von der Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterverbände in Niedersachsen ist mitgeteilt worden, daß anstelle von Herrn Bodo Helling, Braunschweig,

Herr Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel,

als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission berufen ist.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 88**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. Mai 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/1995, Seite 82) bekannt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 20. Juli 1995

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. Mai 1995 über die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle
Behrens

28. Änderung der Dienstvertragsordnung

vom 29. Mai 1995

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. Mai 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 27. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 2. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66), wie folgt geändert:

„A. Vergütungsübersicht für nebenberufliche Kirchenmusiker

I. Monatliche Vergütung	C-Prüfung	D-Prüfung	o. Prüfung
Organistendienst			
1. 70 Hauptgottesdienste jährlich bei je einem Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen	365,78	320,06	245,07
2. Zuschlag für 44 Kindergottesdienste jährlich vor oder nach einem Hauptgottesdienst	88,43	77,38	59,25
3. 52 Werktagsgottesdienste oder -andachten jährlich	167,21	146,31	112,03
4. 52 Wochenschlußgottesdienste jährlich von etwa einer Stunde Dauer	229,92	201,18	154,05
Chorleiterdienst			
5. Leitung eines mehrstimmigen Chores (jährlich 52 Proben mit je mindestens 90 Minuten)	271,72	237,76	182,05
6. Zuschlag für zwölf Gottesdienststeinsätze jährlich	62,71	54,87	42,01
Vorsängerdienst			
7. Leitung eines Liturgischen Chores und des Gemeindegesanges bei jährlich 70 Gottesdiensten einschl. kurzer Ansingproben	225,10	196,96	150,81
II. Einzelvergütungen für Amtshandlungen			
Organistendienst			
1. Taufgottesdienst, Trauung oder Beerdigung	38,59	33,76	25,85
2. wie unter 1., jedoch im Anschluß an einen Hauptgottesdienst	24,12	21,10	16,16
III. Vertretungsvergütungen			
Organistendienst			
1. Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen, Gründonnerstag; Christvesper oder Silvesterandacht	62,71	54,87	42,01
2. Kindergottesdienst oder Werktagsgottesdienst	38,59	33,76	25,85
3. Bibelstunde oder Kurzandacht	24,12	21,10	16,16
4. Wochenschlußgottesdienst von etwa einer Stunde Dauer	53,06	46,43	35,55
Chorleiterdienst			
5. Probe von 90 Minuten Dauer	62,71	54,87	42,01“.

§2
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 und 2 am 1. Juli 1995.
2. § 1 Nr. 3 hinsichtlich des Abschnitts A Unterabschnitt I der Anlage 3 der Dienstvertragsordnung mit Wirkung vom 1. April 1995; das Inkrafttreten des Abschnitts A Unterabschnitt II und III

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. In § 12 wird die folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Die Eingruppierungsmerkmale für Logopäden des Teils II Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT sind auch auf die Dienstverhältnisse der Sprachtherapeuten anzuwenden.“
2. In Anlage 1 Sparte B Abschnitt I wird folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Sekretärinnen in Kirchenverbänden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die in erheblichem Umfang selbständig verantwortungsvolle Aufgaben erfüllen, in Vertrauensstellungen von besonderer Bedeutung²⁾ VI b“
3. Anlage 3 Abschnitt A erhält folgende Fassung:

der Anlage 3 der Dienstvertragsordnung in der Fassung des § 1 Nr. 3 richtet sich nach § 45 Satz 3 der Dienstvertragsordnung.

Oldenburg, den 29. Mai 1995

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 89

Bekanntmachung der Änderung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 24. Juli 1995 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/1995, Seite 95) bekannt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Oldenburg, den 24. Juli 1995

Der Rat der Konföderation hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. April 1990 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Prüfungsamtes als Nachfolger von Oberlandeskirchenrat Henje Becker, Wolfenbüttel,

Oberlandeskirchenrat Peter Kollmar, Wolfenbüttel, zum Mitglied des Prüfungsamtes berufen.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers
Vorsitzender

Nr. 90

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/1995, Seite 119) bekannt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Ristow
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Hannover, den 6. September 1995

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der am 1. Januar 1995 begonnenen vierjährigen Amtszeit der Schlichtungskommission als Nachfolger von Herrn Ernst-Jürgen Winteler, Hildesheim,

Herrn Klaus Dieter Jösten, Hameln,

als Stellvertreter von Herrn von der Recke, Celle, in die Schlichtungskommission berufen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 91

Einberufung zur 12. Tagung der 44. Synode

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 28. November 1995,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Raschen gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 30. November 1995, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 26. November 1995, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 14. November 1995 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 17. Oktober 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 92

Kirchengesetz

über die Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Band, Seite 121)

Die 44. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 10 Absatz 3 wird die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

Oldenburg, den 30. November 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 93**Haushaltsgesetz****der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 1996**

Die 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1**Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)**

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 1996 in Einnahme und Ausgabe auf 143.176.302,- DM festgestellt.

§ 2**Haushaltaufkommen**

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuß nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluß entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuß bis zu 1 Mio. DM aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) (gestrichen)

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlaßt werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4**Kassenkredite (§ 15 KonfHO)**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 500.000,- DM aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5**Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)**

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:

Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

2. Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v.H., ihr Höchstbestand 30 v.H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:

4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)

4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)

4.3 Betriebsmittlrücklage (§ 70 KonfHO)

4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6**Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe von insgesamt 1.500.000,- DM einzugehen.

Haushaltsjahr	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Betrag DM
1997	9220–7610	Bauzuschüsse	500.000,-
1998	9220–7610	Bauzuschüsse	500.000,-
1999	9220–7610	Bauzuschüsse	500.000,-
Gesamt:			1.500.000,-

§ 7**Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)**

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in Spalte 2 mit einem „Ü“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuß und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 8**Bürgschaften**

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 6.000.000,- DM zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anläßlich ihrer Tagung am 30. November 1995 beschlossen.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers
Bischof

Nr. 94**Beschluß****über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1996**

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 1996 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; die Ermäßigungen nach dem Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 10. September 1990 (Nds. MinBl. S. 1202) gelten seitdem unverändert fort. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 29. November 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Sievers
Bischof

Nr. 95**Verbandssatzung für den „Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Oldenburg (Oldb)“**

Die Gemeindekirchenräte der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eversten, der Ev.-luth. Kirchengemeinden Ofenerdiek, Ohmstede, Oldenburg und Osternburg haben aufgrund übereinstimmender Beschlüsse die Gründung des kirchlichen Zweckverbandes und den Erlass der Verbandssatzung beschlossen. Die Gründung und die Satzung sind vom Oberkirchenrat gemäß § 2 und § 15 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Band, Seite 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 97) genehmigt worden und werden hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 8. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Verbandssatzung
für den Kirchenverband**

nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24.11.94 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81)

**„Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Oldenburg (Oldb)“
vom 27. November 1995****Inhaltsübersicht****1. Abschnitt
Grundlegende Bestimmungen**

- § 1 Umfassungsklausel
- § 2 Name und Sitz des Kirchenverbandes
- § 3 Aufgaben des Kirchenverbandes
- § 4 Organe des Kirchenverbandes
- § 5 Geschäftsführung des Kirchenverbandes

**2. Abschnitt
Verbandsvertretung**

- § 6 Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung
- § 7 Zuständigkeiten der Verbandsvertretung
- § 8 Sitzungen der Verbandsvertretung
- § 9 Vorsitz in der Verbandsvertretung

**3. Abschnitt
Verbandsvorstand**

- § 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes
- § 11 Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes
- § 12 Sitzungen des Verbandsvorstandes

**4. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 13 Finanzierung
- § 14 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung
- § 15 Vermögensauseinandersetzung
- § 16 Änderungen der Verbandssatzung

**5. Abschnitt
Schlußbestimmungen**

- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Inkrafttreten

**1. Abschnitt
Grundlegende Bestimmungen****§ 1
Umfassungsklausel**

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**§ 2
Name und Sitz des Kirchenverbandes**

(1) Die Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eversten, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ofenerdiek, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Osternburg bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz mit Sitz in Oldenburg (Oldb).

(2) Der Kirchenverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 140 GG und gehört zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Er führt den Namen „Verband der Ev.-luth. Kirchengemeinden in der Stadt Oldenburg (Oldb)“.

**§ 3
Aufgaben des Kirchenverbandes**

(1) Der Kirchenverband übernimmt die Trägerschaft für die Evang. Diakonie-/Sozialstation Oldenburg. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kirchenverband ist Anstellungsträger für die Gemeindegewerkschaften/-pfleger, Altenpflegerinnen/-pfleger, Haus- und Familienpflegerinnen/-pfleger, das erforderliche Verwaltungspersonal, das hauswirtschaftliche Personal und den Fahrdienst der Evang. Diakonie-/Sozialstation Oldenburg.

(3) Die Stellen der am 31. Mai 1995 bei den Verbandsmitgliedern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Abs. 2 werden spätestens bei Freiwerden dieser Stellen zugunsten des Stellenplans des Kirchenverbandes gestrichen.

(4) Unabhängig von der Anstellungsträgerschaft bleiben die einzelnen Gemeindegewerkschaften den Kirchengemeinden zugeordnet. In Absprache mit der Einsatzleiterin der Evang. Diakonie-/Sozialstation Oldenburg können bestimmte Tätigkeiten in den Kirchengemeinden übernommen werden. Das Anstellungsverhältnis zu dem Kirchenverband wird dadurch nicht berührt.

(5) Weitere gemeinsame übergreifende kirchliche Aufgaben können durch Änderung der Verbandssatzung übernommen werden.

§ 4

Organe des Kirchenverbandes

Die Organe des Kirchenverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 5

Geschäftsführung des Kirchenverbandes

Der Kirchenverband beruft einen Geschäftsführer.

2. Abschnitt

Verbandsvertretung

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertreter müssen Mitglieder im Sinne von § 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchengewerkschaften des Gemeindegewerkschaftsrates des entsendenden Verbandsmitgliedes sein; die Vertreter der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eversten müssen Mitglieder einer der Gemeindegewerkschaften der diesem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sein.

(3) Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsvertretung aus, so ist an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit ein neuer Vertreter durch das betroffene Verbandsmitglied zu bestimmen.

(4) Die Abberufung ist zulässig. Sie geschieht durch die Wahl eines neuen Vertreters.

(5) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Gemeindegewerkschaftenräte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vertreter bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der zuständigen Organe der Verbandsmitglieder durch die Verbandsmitglieder zu bestimmen.

§ 7

Zuständigkeiten der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.

(2) Der Verbandsvertretung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,
2. die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und der weiteren Mitglieder,
3. die Wahl des Geschäftsführers des Kirchenverbandes und seines Stellvertreters,
4. die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes,
5. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und den Stellenplan des Kirchenverbandes und die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben,

6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Kassenverwalters, nach Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer,
7. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlass von weiteren Satzungen mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat,
8. die Zustimmung zum Beitritt weiterer Mitglieder,
9. die Zustimmung zum Austritt eines Verbandsmitgliedes,
10. der Beschluß über den Ausschuß eines Verbandsmitgliedes,
11. der Beschluß über die Auflösung des Kirchenverbandes.

§ 8

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom ältesten Mitglied der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, ein, wenn der Verbandsvorstand oder das Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes dieses beantragen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, der Verbandsvertretung auf Verlangen Auskunft zu erteilen; er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(6) Der Geschäftsführer kann sich durch einen von ihm bestimmten Mitarbeiter vertreten lassen. Er hat persönlich teilzunehmen, wenn es ein Drittel der Vertreter verlangt.

(7) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Soweit die Verbandssatzung oder die Geschäftsordnung das Verfahren nicht regelt, gilt die Geschäftsordnung für Gemeindegewerkschaftenräte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sinngemäß.

§ 9

Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindegewerkschaftenräte gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor, beruft dazu ein und leitet sie,
2. er führt die Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand durch.

3. Abschnitt

Verbandsvorstand

§ 10

Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Zahl der im Pfarramt tätigen soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen. Jedes Verbandsmitglied soll im Verbandsvorstand vertreten sein.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung ist Vorsitzender des Verbandsvorstandes. Die Verbandsvertretung wählt den Stellvertreter. Ist der Vorsitzende Pfarrer, so soll der Stellvertreter kein Pfarrer sein.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht derjenigen der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten (Art. 138 Kirchenordnung).

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Insbesondere
1. bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
 2. führt er im Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
 3. erledigt er die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kirchenverbandes,
 4. ist er Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Kirchenverbandes,
 5. stellt er den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans des Kirchenverbandes auf,
 6. erstattet er der Verbandsvertretung einen Jahresbericht,
 7. legt er der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
 8. stellt er im Rahmen des Stellenplanes die Mitarbeiter des Verbandes ein, soweit es sich bei den Einstellungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und erläßt im Bedarfsfall Dienstanweisungen
- (2) Der Geschäftsführer führt die Verwaltung und vertritt den Vorstand in allen laufenden Verwaltungsgeschäften, soweit die Verbandsvertretung nichts anderes beschließt. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Organe des Kirchenverbandes nach Weisung des Vorstandes auszuführen.
- (3) Urkunden, welche den Kirchenverband Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Kirchenverbandes von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder deren Stellvertretern zu vollziehen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (5) Faßt die Verbandsvertretung einen Beschluß, den der Vorstand für rechtswidrig hält, so ist der Vorstand verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen einer Woche dem Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 12 Abs. 3 KVG).

§ 12

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (2) § 8 Absätze 5 und 6 gelten für die Sitzungen des Vorstandes entsprechend.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Finanzierung

- (1) Der Kirchenverband deckt seinen Haushaltsbedarf durch
1. die laufenden Einnahmen für Leistungen der Sozialstation von den Kostenträgern und Selbstzahlern,
 2. Zuschüsse des Landes Niedersachsen und der Stadt Oldenburg (Oldb),
 3. Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz,
 4. freiwillige Zuwendungen,
 5. sonstige Einnahmen.
- (2) Die ungedeckten Kosten werden entsprechend dem Verhältnis der Gemeindegliederzahlen nach dem Stand der Gemeindegliederzählung zum 31. Dezember des Vorjahres von den Verbandsmitgliedern getragen. Als Gemeindeglieder der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eversten zählen die Gemeindeglieder der diesem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden.
- (3) Eventuelle Überschüsse werden einer Rücklage des Kirchenverbandes zugeführt.

§ 14

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- (1) Mittel des Kirchenverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kirchenverbandes erhalten.
- (2) Der Kirchenverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Bei Auflösung des Kirchenverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Kirchenverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15

Vermögensauseinandersetzung

- (1) Im Falle einer Auflösung des Kirchenverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist die Höhe des eingebrachten Vermögens der Verbandsmitglieder. Ist eine hinreichend genaue Feststellung darüber nicht möglich und einigen sich die Verbandsmitglieder nicht, bestimmt der Oberkirchenrat die Auseinandersetzung nach Recht und Billigkeit.
- (2) Im Falle eines Austritts oder Ausschlusses werden die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend angewandt. In diesen Fällen kann eine Vermögensauseinandersetzung jedoch nur verlangt werden, wenn dadurch die Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Stimmen ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

Diese Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg veröffentlicht und gemäß Art. 6 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages zum Vertrag der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Lande Niedersachsen vom 4. März 1965 (GVBl. XVI. Bd., S. 67) im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgegeben.

§ 18

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 1. Juni 1995, frühestens mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Nr. 96

Bekanntmachung

der von der 44. Synode durchgeführten Nachwahlen

Die 44. Synode hat in ihrer Sitzung am 30. November 1995

Herrn Heinz Heinsen, Sandhopskämpe 3, 26197 Großenkneten, (1. Stellvertreter) und Herrn Hans-Jürgen Kühn, Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne, (2. Stellvertreter) als nichttheologische Mitglieder in die Synode der EKD und

Frau Christine Gorath, Hunoldstr. 96, 26203 Wardenburg-Hundsmühlen, als weltliches Mitglied in die Synode der Konföderation gewählt.

Oldenburg, den 12. Dezember 1995

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nachrichten

Berufen

- 01.07.1995 Pastorin Manuela Wüsteney, auf die Pfarrstelle in Dedesdorf
- 01.08.1995 Pfarrer Rüdiger Gehrmann, auf die Pfarrstelle für besondere Dienste IX
- 01.09.1995 Pfarrerin Gesa Schaer-Pinne
Pfarrer Fritz Pinne
Pastor Tim Unger, auf die Pfarrstelle Dinklage und Wulfenau
- 01.10.1995 Pfarrer Henning Eden, auf die Pfarrstelle für Religionspädagogik Oldenburg
Pfarrer Peter Stölting, zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Oldenburg I
Pastor Torsten Kramer, auf die Pfarrstelle Oldenburg II
- 01.11.1995 Pfarrer Gerd Spille, auf die Pfarrstelle für besondere Dienste V
- 01.12.1995 Pfarrer Martin Kuhn, auf die Pfarrstelle für besondere Dienste X
Pfarrerin Heike Menne
Pfarrer Dietrich Menne
Pfarrer Mario Testa, auf die Pfarrstelle Ahlhorn

Eingewiesen/Beauftragte/Angestellt

- 08.10.1994 Pastorin Bärbel Spieker, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Bant-Ost
- 01.09.1995 Pfarrerin Gesa Schaer-Pinne, mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wiefelstede II (50 %)
Pfarrer Fritz Pinne mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wiefelstede II (50 %)
- 01.11.1995 Pfarrerin Christine Grätz mit der Verwaltung der Pfarrstelle Neuende I (50%)
- 01.12.1995 Pfarrer Martin Kuhn, mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Schortens-Heidmühle
Pfarrer Dietrich Menne mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wangerooze (50%)
Pfarrerin Heike Menne mit der Verwaltung der Pfarrstelle Wangerooze (50%)

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

- 01.10.1995 Ulrike Fendler
Andreas Kahnt
- 01.11.1995 Heiko Behrens
Aliet Jürgens
Hans-Martin Röker
Stefan Welz
- 01.12.1995 Susanne Duwe
Holger Rauer
Diedrich Schneider

Ordiniert

- 21.10.1995 Thomas Ehlert
Uwe Gräbe
Wolfgang Kürschner

Theologische Prüfungen

1. Examen

- 27.06.1995 Kerstin Backhaus
Doris Bade
Andrea Frerichs
Caroline Hein-Janke
Holger Ossowski

- 28.06.1995 Karsten Hilgen
Heike Jakubeit
Yvonne Leistner
Hartmut Lübben
Regina Salzburg-Weber

- 29.06.1995 Thomas Meyer
Torsten Nolting
Robert Vetter

2. Examen

- 13.09.1995 Thomas Ehlert
Uwe Gräbe
Wolfgang Kürschner
Gudrun Mawick
Anja Valentin

Für den Ausbildungsdienst als Vikar angestellt

- 01.11.1995 Martin Laube
Heike Jakubeit
Karsten Hilgen
Hartmut Lübben
Thomas Meyer
Torsten Nolting
Holger Ossowski
Robert Vetter
Regina Salzburg-Weber

In den Ruhestand getreten

- 01.10.1995 Kreispfarrer Walter Lück, Oldenburg
- 01.11.1995 Pfarrer Reinhold Carels, Zetel II

Gestorben

- 19.07.1995 Pfarrer i. R. Georg Schröder, Wirdum

